

### **Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Sanierung denkmalgeschützter Gebäude**

Der Gemeinderat hat am 2. Mai 1996 folgende Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Sanierung denkmalgeschützter Gebäude beschlossen:

1. Die Stadt Weinstadt fördert durch Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel denkmalbedingte Mehraufwendungen an Kulturdenkmalen, die im Denkmalsbuch eingetragen sind und im Eigentum von Privatpersonen stehen.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß ein Antrag auf Förderung mit Landesmitteln gestellt und bewilligt und mit der Sanierungsmaßnahme noch nicht begonnen worden ist.
3. Der Zuschuß wird gewährt für die denkmalbedingten Mehraufwendungen, von denen die Stadt einen angemessenen Anteil, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe des bewilligten Zuschusses aus Landesmitteln, übernimmt.
4. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Einzelfall im Verwaltungsausschuß/Gemeinderat.